

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

C. L. Th. Rheinländers Praktisches Handbuch für jeden Staatsbürger Badens

Rheinländer, Karl Ludwig Theodor

Carlsruhe, 1810

§30. Anerkennung eines unehelichen Kindes

urn:nbn:de:bsz:31-104393

Von der Annahme an Kindesstatt (Adoption) im Ehevertrage.

Hat die Braut ein uneheliches Kind, das einen andern zum Vater hat, und noch unmündig (keine 14 Jahre alt) auch von seinem natürlichen Vater noch nicht anerkannt ist: so kann der volljährige (21 Jahre alte) Bräutigam, dieses Kind, mit Einwilligung dessen Mutter mittelst des Heirathsvertrags an Kindesstatt annehmen, ohne daß dieser Vorgang weiterer Förmlichkeiten unterliegt, die sonst wegen Annahme an Kindesstatt, vorgeschrieben sind. (345. a.) Das angewünschte Kind bekommt alsdann den Familien-Namen des Anwüschers noch zu dem seinigen. (347.) Eine geschehene Anwünschung wird bloß an den Rand im Taufbuche eingetragen. Ein Angewünschter hat übrigens die nemlichen Rechte auf des Anwüschers (nicht aber auf dessen Blutsfreunde) Vermögen, wie eines seiner ehelichen Kinder, wenn er auch deren neben dem Angewünschten hätte. (350.)

Anerkennung eines unehelichen Kindes.

Haben die sich Heirathende ein uneheliches Kind miteinander gezeugt; so wird dieses durch die Heirath schon ehelich gemacht, wenn sie es als ihr Kind bereits anerkannt haben, oder wenn dieses nicht ist, in der Heiraths-Urkunde anerkennen. Verstorbene natürliche

Kinder, welche Nachkommen hinterlassen haben, werden dadurch, zum Vortheil ihrer Nachkommen, noch ehelich gemacht. Z. B. zwey Personen zeugten im ledigen Stande ein Kind miteinander. Dieses Kind hätte sich in der Folge verhehlicht, und wäre dann mit Hinterlassung von Kindern gestorben. Nun erst nach dessen Tod, hätte sich sein natürlicher Vater mit seiner Mutter verheirathet. Durch diese Heirath haben nun die Kinder des Verstorbenen, die Rechte ehelicher Enkel erlangt. (331 — 333.)

S. 31.

Von Einkindschaften im Ehevertrage.

Wenn Personen zusammen heirathen, die einander Kinder zubringen, und die auch noch Kinder miteinander zeugen können, so daß Kinder zusammen kommen, die nicht die nemliche Eltern haben, also nur diejenige beerben, von denen sie leibliche Kinder sind; wenn nun dergleichen Zusammenheirathende festsetzen, daß sie ihr Vermögen in eine Masse zusammen werfen und ihre beygebrachte und miteinander noch erzeugende Kinder davon erben lassen wollen, als wenn die Kinder insgesammt nur von ihnen beyden da wären: so nennt man diesen Vertrag, Einkindschafts-Vertrag. Für die Zukunft sind aber alle dergleichen Verträge verboten, jedoch ohne daß die bereits bestehende aufgehoben sind.

Will ein Ehegatte seine Stiefkinder begünstigen; so hat er das Mittel dazu, durch Schenkungen, ihnen zuzuweisen, in der Hand; siehe oben S. 28. (Rechts-Belehrung vom 27. Januar 1810. Reg. Bl. 1810. Nro. 6.)